

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 10,
Wusterhausen Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch die
Post (einschließlich Bestellgeld) 5 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Pflegepersonal der Heil- und Pflegeanstalten der Provinz Hannover.



Die 3. Reichskonferenz des Krankenpflegepersonals, die im Dezember 1919 in Jena tagte, hat sich eingehend mit der Berufsausbildung beschäftigt. In großen Zügen zeigte der Referent E. Dittmer, daß zur Hebung des Berufes eine gründliche Ausbildung unerlässlich ist. In einer Entschleßung wurde eine reichsgesetzliche Neuordnung der Ausbildung und Prüfung aller in der Krankenpflege und im Gesundheitswesen tätigen Personen gefordert. Was ist bisher geschehen? Reich und Staat scheinen nicht recht, wie die Sache gemacht werden muß. Es ist daher immerhin zu begrüßen, wenn andere Körperschaften unserem Verlangen etwas nachkommen. Die Provinzialverwaltung Hannover hat für ihre Anstalten eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen. Für das über 5 Jahre in den Anstalten tätige Personal war eine Vorprüfung im vorigen Jahre vorgesehen. Hier hatte man die durch langjährige Praxis erworbenen Kenntnisse berücksichtigt. Das Resultat war nach 3/4jährigem Kursus gut. Die unter 5 Jahre beschäftigten Pflegepersonen mußten einen einjährigen Kursus mitmachen. Daß die Regierung der hannoverschen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Bedeutung beimißt, beweist die Tatsache, daß ein Vertreter der Regierung an den diesmaligen Prüfungen teilnahm. Die Prüfungen sind so ausgefallen, daß die hier Geprüften wahrscheinlich auch als tüchtige Geprüfte gelten. An den Kursen teilnehmen und sich der Prüfung unterziehen muß jeder, der noch in der Krankenpflege weiter beschäftigt werden will. Das bedeutet gegen früher einen wesentlichen Fortschritt, daß nicht nur Personal schlechthin, sondern nur ausgebildetes Personal in der Krankenpflege Verwendung finden soll. Wer sich nach einem einjährigen Kursus noch nicht ganz sicher fühlt, kann die Prüfung um ein Jahr aufschieben und nochmal an einem Kursus teilnehmen. Wer dann nicht besteht, wird von der Krankenpflege ausgeschlossen. Zum Kursus zugelassen werden nur solche Personen, die mindestens ein Jahr praktische Tätigkeit im Anstaltsbetriebe nachweisen. Die Zeit vor dem 20. Lebensjahre wird allerdings nicht mitgerechnet. (Pfleger und Pflegerinnen werden Beamte. Damit nun die Beamtenlaufbahn nicht allzu früh beginnt, hat man das 20. Lebensjahr festgesetzt. Diese Bestimmung ist also rein lokaler Art.) Die Stundenzahl am Kursus beträgt 2 Stunden wöchentlich a u ß e r h a l b der Dienstzeit. Hier wäre wohl die Möglichkeit gewesen, diese Zeit in die Dienstzeit anzurechnen. Der § 5 behandelt die Lehrfächer.

I. Allgemeine Ausbildung:

1. Berufliche Pflichten des Pflegepersonals;
2. Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers;
3. Krankenpflege:
 - a) Angaben über Bau und Einrichtung des Krankenhauses (Korridor-, Pavillonsystem usw.),
 - b) Fieber, Puls, Atmung und ihr Verhältnis zueinander,
 - c) die Lehre von den Infektionskrankheiten (Geschlechtskrankheiten),
 - d) Ausführung ärztlicher Verordnungen (Schlafmittel, Hydrotherapie),
 - e) Miasis, Antiseptis,
 - f) Lehre von den Instrumenten,
 - g) Lehre von den Verbänden (praktische Übung),
 - h) erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen und Erkrankungen (praktische Übungen),
 - i) Massage.

II. Besondere Ausbildung in der Irrenpflege.

1. Geschichte der Irrenpflege;
2. Kennzeichen der Geisteskrankheiten und die Behandlung der Kranken (Behandlung von Unruhigen und Unsauberen, Epileptischen, Selbstmord, Deliriums, Katheterisieren);
3. Beschäftigung und Erheiterung der Kranken. Hierbei ist überall auf die einschlägige Literatur hingewiesen.
4. Unterricht in Verwaltungsdingen im Anschluß an die Hausordnung, Dienstanzweisung.

Zweifellos sind diese Lehrfächer geeignet, den Beruf des Krankenpflegers erst zu einem wirklichen Beruf zu machen.

Nun zur Prüfung. Verlangt wird von dem Prüfling das Schulabgangszeugnis und ein selbstverfaßter eigenhändig geschriebener Lebenslauf; von dem unterrichtenden Arzt ein Zeugnis über die Leistungen während der Vorbereitungszeit; von dem Direktor eine Bescheinigung, daß der Prüfling sich zum Pfleger eignet. Die Prüfungsbehörde besteht aus Wissenschaftlern und Praktikern. Die Prüfung selbst besteht aus zwei Teilen. Am ersten Tage sind zwei schriftliche Arbeiten in Klausur anzufertigen. Die eine Arbeit hat einen theoretischen, die andere einen praktischen Gegenstand zu behandeln (z. B. Verdauung, Blutkreislauf, Atmung, Blattern und Impfung, Skelett des Armes usw., Umbetten und Fieberkurven, Vorbereitung zum Katheterisieren, zur Spinalpunktion und Blutentnahme, Formalin-Desinfektion und Reinlichkeit, Vorichtsmaßnahmen bei Tuberkulose, Typhus usw., Bäder und Packungen, Verhalten bei Krampfanfällen und dergleichen).

Der zweite Tag der Prüfung ist der praktische Teil. Die Prüfung geschieht in Gruppen, die vier Teilnehmer nicht übersteigen dürfen. Lehrplan und Prüfung beweisen, daß Wert darauf gelegt wird, nur ein gut ausgebildetes Pflegepersonal zu erhalten. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß nicht jeder in der Lage ist, das zu leisten, was von den einzelnen hier verlangt wird. Das ist aber von wesentlichem Vorteil für diejenigen in der Krankenpflege Tätigen, die den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden. Vor allen Dingen gibt es aber dem Pflegepersonal den Anreiz, den Beruf des Krankenpflegers erst zu einem wirklichen Beruf zu machen. Bisher war es oft so, daß so mancher in einem Krankenhaus Unterschlupf suchte, weil er nichts anderes finden konnte. Das war ein Unbehagen, einmal für die Kranken, dann aber auch für das Personal selbst. Allerdings muß gut ausgebildetes Personal besser bezahlt werden, als das bisher der Fall war. Die höhere Bewertung dieser ärztlichen Gehilfen hat aber auch für den Betrieb keine Mehrausgaben. Bei den ungeheuerlichen Preisen, die heute für Medikamente, Verbandstoffe, Spritzen usw. bezahlt werden müssen, ist bei ungebildeten Personen ein größerer Verbrauch und dadurch eine erhebliche Steigerung der Betriebskosten. Gebildetes Personal geht mit diesen Sachen vorsichtiger um und bringt dadurch das wieder ein, was seine Besserbezahlung erfordert.

Nachdem ein Jahr praktischer Arbeit vorüber ist, können die notwendigen Schlüsse über den Wert der Berufsausbildung gezogen werden. So mancher Pfleger und Pflegerin ist mit sehr gemischten Gefühlen an die Arbeit gegangen. Einige Pflegerinnen haben sehr bald den Ausbildungskursen den Rücken gekehrt. Gläubten doch viele, daß der jetzige Beruf in der Anstalt kein Lebensberuf ist. Sobald sich die Möglichkeit des Verheiratens bietet, ist die Krankenpflegerin natürlich lieber Hausfrau wie Pflegerin. Aber selbst wenn das der Fall wäre, können später Verhältnisse eintreten, bei denen

das einmal Erlernte von großem Vorteil ist. Es muß daher von jedem verlangt werden: wer in der Krankenpflege beschäftigt ist, muß sich prüfen und ausbilden lassen. Und je besser das geschieht, um so begrüßenswerter ist es.

Von den 88 Prüflingen, die an den bisherigen Kursen teilgenommen haben, hat ein er die Prüfung nicht bestanden. Es wurde zuerkannt: 8 Prüflingen das Prädikat „sehr gut“, 33 „gut“, 46 „ausreichend“.

Die hannoversche Prüfungsordnung wird wahrscheinlich vom Staat und Reich übernommen. Aus diesem Grunde dürfte sie etwas mehr Beachtung verdienen. Das Resultat dürfte auch nach unserem Standpunkt als befriedigend betrachtet werden. Je vollkommener die Ausbildung ist, um so besser werden die Verhältnisse für Kranke und Pfleger. Jeder, der an diesen Ausbildungskursen teilnimmt, muß den festen Willen haben, alles was die Ausbildung bietet, zu erlernen, um die Tätigkeit in der Krankenpflege zu einem wirklichen Beruf zu machen. Nur so werden wir die Mißstände meistern, die heute noch in den Krankenanstalten zu verzeichnen sind. F. W.

Neuregelung der Löhne in den Reichs-Krankenanstalten.

Auf Grund der für die Verwaltungsarbeiter des Reiches festgesetzten Löhne und der im Ergänzungsabkommen vom 25. April 1922 für die Reichs-Krankenanstalten abgeschlossenen Vereinbarung ist die Lohntabelle für das nicht unter die Tarifverträge für die Akademiker und die Krankenschwestern fallende übrige Personal in sämtlichen Krankenanstalten des Reichs mit Wirkung vom 1. Mai 1922 wie folgt festgesetzt worden:

Lohn-gruppe		Grundlohn (monat. in Mark einschl. Teuerungszuschlag) im Dienstjahre			
		1.	2.	3.	4.
A. Männliche Kräfte:					
Ortsklasse A.					
1	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	3042	3114	3186	3258
	21.	3223	3295	3367	3440
	24.	3404	3476	3548	3620
	27.	3585	3657	3729	3801
2	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2874	2946	3018	3090
	21.	3045	3117	3189	3261
	24.	3216	3288	3360	3432
	27.	3387	3459	3531	3603
3	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2706	2778	2850	2922
	21.	2877	2949	3021	3093
	24.	3048	3120	3192	3264
	27.	3219	3291	3363	3435
4	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2538	2610	2682	2754
	21.	2709	2781	2853	2925
	24.	2880	2952	3024	3096
	27.	3051	3123	3195	3267
Ortsklasse B.					
1	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2902	2974	3046	3118
	21.	3083	3155	3227	3299
	24.	3264	3336	3408	3480
	27.	3445	3517	3589	3661
2	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2734	2806	2878	2950
	21.	2905	2977	3049	3121
	24.	3076	3148	3220	3292
	27.	3247	3319	3391	3463
3	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2566	2638	2710	2782
	21.	2737	2809	2881	2953
	24.	2908	2980	3052	3124
	27.	3079	3151	3223	3295
4	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2400	2472	2544	2616
	21.	2571	2643	2715	2787
	24.	2742	2814	2886	2958
	27.	2913	2985	3057	3129
Ortsklasse C.					
1	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2782	2854	2926	2998
	21.	2943	3015	3087	3159
	24.	3104	3176	3248	3320
	27.	3265	3337	3409	3481
2	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2614	2686	2758	2830
	21.	2775	2847	2919	2991
	24.	2936	3008	3080	3152
	27.	3097	3169	3241	3313
3	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2446	2518	2590	2662
	21.	2607	2679	2751	2823
	24.	2768	2840	2912	2984
	27.	2929	2991	3063	3135
4	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2278	2350	2422	2494
	21.	2439	2511	2583	2655
	24.	2600	2672	2744	2816
	27.	2761	2833	2905	2977
Ortsklasse D.					
1	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2622	2694	2766	2838
	21.	2803	2875	2947	3019
	24.	2984	3056	3128	3200
	27.	3165	3237	3309	3381
2	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2454	2526	2598	2670
	21.	2635	2707	2779	2851
	24.	2816	2888	2960	3032
	27.	2997	3069	3141	3213
3	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2286	2358	2430	2502
	21.	2467	2539	2611	2683
	24.	2648	2720	2792	2864
	27.	2829	2901	2973	3045
4	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2118	2190	2262	2334
	21.	2299	2371	2443	2515
	24.	2480	2552	2624	2696
	27.	2661	2733	2805	2877
Ortsklasse E.					
1	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2482	2554	2626	2698
	21.	2663	2735	2807	2879
	24.	2844	2916	2988	3060
	27.	3025	3097	3169	3241
2	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2314	2386	2458	2530
	21.	2495	2567	2639	2711
	24.	2676	2748	2820	2892
	27.	2857	2929	3001	3073
3	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2146	2218	2290	2362
	21.	2327	2399	2471	2543
	24.	2508	2580	2652	2724
	27.	2689	2761	2833	2905

Lohn-gruppe		Grundlohn (monat. in Mark einschl. Teuerungszuschlag) im Dienstjahre			
		1.	2.	3.	4.
B. Weibliche Kräfte:					
Ortsklasse A.					
4	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2286	2319	2372	2426
	21.	2399	2452	2505	2558
	24.	2532	2585	2638	2691
	27.	2665	2718	2771	2824
5	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2388	2421	2474	2527
	21.	2501	2554	2607	2660
	24.	2634	2687	2740	2793
	27.	2767	2820	2873	2926
6	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2225	2258	2291	2324
	21.	2338	2371	2404	2437
	24.	2471	2504	2537	2570
	27.	2604	2637	2670	2703
Ortsklasse B.					
4	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2166	2219	2272	2325
	21.	2299	2352	2405	2458
	24.	2432	2485	2538	2591
	27.	2565	2618	2671	2724
5	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2085	2138	2191	2244
	21.	2218	2271	2324	2377
	24.	2351	2404	2457	2510
	27.	2484	2537	2590	2643
6	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2000	2050	2100	2150
	21.	2125	2175	2225	2275
	24.	2250	2300	2350	2400
	27.	2375	2425	2475	2525
Ortsklasse C.					
4	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	2066	2119	2172	2225
	21.	2199	2252	2305	2358
	24.	2332	2385	2438	2491
	27.	2465	2518	2571	2624
5	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	1985	2038	2091	2144
	21.	2118	2171	2224	2277
	24.	2251	2304	2357	2410
	27.	2384	2437	2490	2543
6	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	1900	1950	2000	2050
	21.	2025	2075	2125	2175
	24.	2150	2200	2250	2300
	27.	2275	2325	2375	2425
Ortsklasse D.					
4	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	1966	2019	2072	2125
	21.	2099	2152	2205	2258
	24.	2232	2285	2338	2391
	27.	2365	2418	2471	2524
5	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	1885	1938	1991	2044
	21.	2018	2071	2124	2177
	24.	2151	2204	2257	2310
	27.	2284	2337	2390	2443
6	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	1800	1850	1900	1950
	21.	1925	1975	2025	2075
	24.	2050	2100	2150	2200
	27.	2175	2225	2275	2325
Ortsklasse E.					
4	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	1866	1919	1972	2025
	21.	1999	2052	2105	2158
	24.	2132	2185	2238	2291
	27.	2265	2318	2371	2424
5	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	1785	1838	1891	1944
	21.	1918	1971	2024	2077
	24.	2051	2104	2157	2210
	27.	2184	2237	2290	2343
6	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	1700	1750	1800	1850
	21.	1825	1875	1925	1975
	24.	1950	2000	2050	2100
	27.	2075	2125	2175	2225

Für die volle Befähigung werden ab 1. Mai 1922 von den Lohnbezügen folgende Beträge für den vollen Kalendermonat zu behalten: in Ortsklasse A: 1520 Mk., B: 1450 Mk., C: 1380 Mk., D: 1310 Mk., E: 1240 Mk. Frauenaufschlag, Kinderzuschläge und Ueberteuerungszuschläge bleiben in der bisherigen Höhe bestehen.

Für die dem Sondertarif unterstehenden Krankenschwestern beträgt der Teuerungszuschlag vom 1. Mai 1922 an 120 Proz. auf die ersten 10 000 Mk. der Grundvergütung und 65 Proz. für den Rest der Grundvergütung und für die Kinderzuschläge. Für die Befähigung werden die gleichen Beträge wie für das übrige Personal in Abzug gebracht.

Hebammen

Berlin. Eine Verbandskollegin hat die Ehefrau eines Holländers am ersten Weihnachtsfesttage vorigen Jahres von Zwillingen entbunden. Für Entbindung, Besuche während der Schwangerschaft und des Wochenbettes, für Desinfektion usw. verlangte die Kollegin den für heutige Verhältnisse angemessenen Betrag von 1637,50 Mk. Die Entbindungskosten hat die Kollegin mit der zu Entbindenden vor ihrer Niederkunft vereinbart. Als daraufhin die Entbindende Zahlung leisten sollte, verwies sie die Hebamme an das holländische Konsulat. Dieses übermies jedoch die ihm eingelangte Rechnung an die Entbundene zum Zweck der Begleichung. Nach etwa acht Wochen erhielt unsere Kollegin von der entbundenen Ausländerin die Rechnung mit dem Bemerkten zurück, daß sie nicht beglichen werden kann, weil die Hebamme, laut Mitteilung des holländischen Konsulats, für Entbindungen nichts zu beanspruchen habe. Diesen merkwürdigen Standpunkt konnte die Kollegin natürlich

nicht teilen. Am 14. März d. J. ersuchte deshalb unsere Ortsverwaltung die Entbundene Frau von Segehl, um Begleichung der Rechnung. Diese hingegen führte nun Beschwerde beim zuständigen Kreismedizinalrat gegen die Hebamme, worauf dieser verbot, durch Drohungen die Kollegin zur Zurücknahme ihrer Forderung der Entbundenen gegenüber zu bewegen. Die Kollegin jedoch ist mit uns der Meinung, daß jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist. Sie bestand deshalb auf Begleichung der Rechnung. Das schien dem Kreismedizinalrat unverständlich, denn er eröffnete ihr, daß er sie aufs „Korn“ nehmen werde. Schließlich ließ er ihr eine Verwarnung erteilen. Die Ortsverwaltung sah sich nun genötigt, Beschwerde beim Polizeipräsidenten zu führen. Darauf erfolgte am 20. Mai folgende Antwort:

Zum Schreiben Lfd. Nr. 222/22 No./Gr. vom 29. März 1922 betr. Beschwerde der Hebamme Frau K. S. teile ich mit, daß die gegen den Kreismedizinalrat Dr. Boerschmann darin erhobenen Anschuldlungen völlig zu Unrecht erhoben und unbegründet sind. Maßgebend ist in Streitfällen stets die amtliche Gebührenordnung, nicht ein ausgesetzter Tarif. Die Ueberschreitung der Gebührenordnung bei einer Arbeiterin mußte dem Kreismedizinalrat zur amtlichen Nachprüfung der Forderung der Hebamme bewegen. Der Kreismedizinalrat hat keine Drohungen gegen die Hebamme ausgesprochen, sondern nur erklärt, daß er bei der Nachprüfung besonders die Vorschriften über die Gebührenordnung prüfen werde. Die von ihm der Hebamme erteilte Verwarnung war berechtigt. Im Auftrage: geg. Schlegelthal.

Daraus ist zu ersehen, daß Hebammen, die ihre Tätigkeit beibehalten wollen, mit einer Verwarnung zu rechnen haben. Wenn die Herren Medizinalräte und auch das Polizeipräsidium strikte Innehaltung der amtlichen Gebührenordnung verlangen, so empfehlen wir, daß diese endlich entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen geändert wird. Seit Monaten brütet das Polizeipräsidium über einem neuen Tarif. Es kann trotz unserer eingehend begründeten Eingaben zu keinem Resultat kommen. Obwohl seit Erlaß der jetzt noch geltenden amtlichen Gebührenordnung (21. März 1921) die Preise für Nahrungs- und Bedarfsartikel um 300 Proz. in die Höhe geschossen sind. Darum sind die Hebammen gezwungen, sich selbst zu helfen und Tarife aufzustellen, die der Gegenwart Rechnung tragen. Es geht u. E. die Kreismedizinalräte gar nichts an, wenn die Hebammen mit den zu Entbindenden Vereinbarungen treffen, die außerhalb der Gebührenordnung liegen. Wenn sie wirkliche Beschläger der Hebammen sein wollen, als die sie sich des öfteren ausspielen, so wäre es ihre Pflicht, alles zu unterlassen, was den Hebammen bei Erhebung ihres schwer verdienten Geldes hinderlich ist.

• Aus unserer Bewegung •

Neuregelung des Vergütungstarifes für das Personal der Flüchtlingsfürsorge des Deutschen Roten Kreuzes in den Heimkehrslagern. Der im Nr. 7 veröffentlichte Tarifvertrag hat ab 1. Mai d. J. Veränderungen erfahren:

Gesamteinkommen Gruppe I (minderjährige Angestellte)			
bis zum vollendeten 15. Lebensjahr: männl. 1100 RM., weibl. 990 RM.			
16.	1150	1035	
17.	1250	1215	
18.	1600	1440	
19. u. 20.	1950	1755	
21.	2250	2025	
Gruppe II im 1. Dienstj.	2750 RM.	Gruppe V im 1. Dienstj.	8350 RM.
III	2900	VI	8700
IV	8150	VII	4100

Die Verheiratenzulage beträgt 300 RM. monatlich. Die Kinderbeihilfe beträgt für jedes Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 300 RM., bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 350 RM. Dienstalterszulagen werden wie bisher gezahlt. Die Dienstaltersabzüge fallen fort.

Regierungsbezirk Wiesbaden. Am 10. Mai 1922 fanden die Verhandlungen für das Personal der Landes-, Heil- und Pflegeanstalten des Regierungsbezirks Wiesbaden statt. Gefordert hatte das Personal eine Gehaltserhöhung von 1000 RM. pro Monat. Wir haben die Bewegung mit einem wesentlichen Erfolg beenden können. Am Erfolg, der im Hinblick darauf, daß nunmehr auch die Prüfungsordnung durch den Landesauschuss genehmigt worden ist, doppelt zu bemerken ist. Auch hier konnten wir erreichen, daß Pfleger mit Prüfung oder aber nach 3jährigem Pflegebedienst wie die Handwerker belohnt werden. Die Verhandlungen, die unter Mitwirkung des Geschäftsführers des Arbeitgeberverbandes von Hesse-Rassau geführt wurden, verliefen äußerst sachlich. Außer den Gehältern konnten wir die Hausstands- und Kinderzulagen auf je 225 RM. pro Monat erhöhen. Die Gehälter ab 1. Mai 1922 sind nunmehr folgende: 1. geprüfte Pfleger 2900 bis 3000 RM.; 2. Pfleger 2750 bis 2850 RM.; 3. geprüfte Pflegerinnen 2050 bis 2150 RM.; 4. Pflegerinnen 1900 bis 2000 RM.; 5. Fernpfleger im 1. Jahr 1950 RM., im 2. Jahr 2050 RM.; 6. Fernpflegerinnen im 1. Jahr 1450 RM., im 2. Jahr 1550 RM.; 7. Küchenmädchen, Waschmädchen, Büglerinnen, soweit sie Anfängerinnen in ihrem Beruf sind, im 1. Jahr 1450 RM., im 2. Jahr 1550 RM., danach 1800 bis 1900 RM.; 8. Pförtner, Nacht-

wächter, ungeprüfte Helfer, Arbeiter der Gärtneret, Land- oder Viehwirtschaft, soweit sie Anfänger in ihrem Beruf sind, im 1. Jahr 1950 RM., im 2. Jahr 2050 RM., danach 2750 bis 2850 RM.; 9. Arbeiterinnen der Gärtneret, Land- oder Viehwirtschaft, soweit sie Anfängerinnen in ihrem Beruf sind, im 1. Jahr 1450 RM., im 2. Jahr 1550 RM., danach 1800 bis 1900 RM.; 10. Handwerker, gelernte Gärtner, geprüfte Helfer, Magazinwärter 2900 bis 3000 RM.; 11. Meister 3050 bis 3150 RM. Die Kinderzulage beträgt pro Kind und Monat 225 RM. Die Hausstandszulage beträgt 225 RM. pro Monat.

Andersach II. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Mai berichtete Kollege Heing-Köln über die am 14. Mai in Godesberg stattgefundene Gautonferenz und über die am 15. Mai in Düsseldorf von den Gewerkschaften festgelegten Lohnforderungen. Die Ausführungen fanden allgemeine Zustimmung und trugen dazu bei, daß alle Anwesenden zu der Ueberzeugung kamen, daß es nur die Reichsleitung „Gesundheitswesen“ unseres Verbandes versteht, das Interesse des Pflegepersonals wahrzunehmen und zu vertreten. Kollege Fuchs brachte einen Artikel der „Andernacher Volkszeitung“, Nr. 108/22, zur Kenntnis der Kollegen. Es wird darin gesagt, daß unter dem Vorsitz des Medizinalrats Dr. Rathes-Koblenz am Montag und Dienstag in der hiesigen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt die erste Prüfung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorgenommen wurde. Der erste Tag galt der praktischen Betätigung und am zweiten Tage wurde theoretisch geprüft. 15 weibliche und 5 männliche Pflegepersonen unterzogen sich der Prüfung und bestanden durchweg mit der Note „gut“, mehrere sogar mit „sehr gut“. Herr Medizinalrat Dr. Rathes dankte allen Prüflingen mit Worten der Anerkennung für den Eifer. Besonders aber galt der Dank den Ärzten, die in aufopferungsvoller Weise den Unterricht erteilt haben. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß die bestandene Prüfung aneignern möge, alles Gelernte zum Besten der Kranken zu verwenden und sich so für ihren schweren Beruf weiter auszubilden. — Diese Prüfung war die erste, die in den Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten abgehalten wurde. Das Pflegepersonal kann stolz darauf sein, endlich die Bahn frei zu sehen zu geordneter Berufsausbildung. In erster Linie verdanken sie diesen Fortschritt der rührigen und zielbewußten Arbeit der christlichen Krankenpflegeorganisation, die auch hier wieder zu einem schönen Erfolg geführt hat. — Einer besonderen Kritik zu dem Schlußsatz enthalten wir uns. Wir verweisen unsere Kollegen auf die Broschüre: „Gewerkschaftliche Probleme“ von Karl Zwilling, in der es bewiesen wird, daß die Christlichen es von jeher verstanden haben, sich mit den Erfolgen der freien Gewerkschaften zu brüsten, die hier zu Agitationszwecken herhalten müssen.

Deggendorf-Maintkofen. Der Schlichtungsausschuss Deggendorf hat in seiner Sitzung am 24. Mai 1922 in Sachen Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau München, gegen die Direktion der Heil- und Pflegeanstalten Deggendorf-Maintkofen wegen Dienst-einteilung folgende Entscheidung gefällt: Die neue Dienst-einteilung für die Heil- und Pflegeanstalten Deggendorf und Maintkofen vom Februar 1922 wird bezüglich der Ruhepausen für das Personal dahin abgeändert, daß jedem Angestellten wöchentlich eine ununterbrochene 30stündige Ruhepause, sowie jeden zweiten Sonntag ein freier Tag zu gewähren ist. Durch diese Bestimmung soll jedoch eine Vermehrung des Personals nicht eintreten. Begründung. Der Schlichtungsausschuss ist zur Entscheidung der Streitfrage gemäß § 75 BRG. zuständig, nachdem eine Einigung zwischen Arbeitgeber und dem Betriebsrat bezüglich der neuen Dienst-einteilung nicht zustande gekommen ist. Der Antrag des Verbandes ging dahin, eine zusammenhängende Ruhepause von 36 Stunden wöchentlich zu gewähren, da verschiedene Angestellte auswärts wohnen, eine Anzahl verheiratet ist und auch aus allgemeinen sozialen Gründen eine längere, zusammenhängende Ruhepause heutzutage allgemein üblich sei. Weiter verlangte der Antragsteller die Gewährung eines freien Tages an jedem zweiten Sonntag. Dem Schlichtungsausschuss erliefen dieser Antrag, in Würdigung des aufstrebenden Krankendienstes, als gerechtfertigt, weshalb wie gesehen erkannt wurde. Dabei ging der Schlichtungsausschuss von der Annahme aus, daß die Durchführung dieser Maßnahme ohne Vermehrung des Personals technisch sich ermöglichen läßt. Die gegenwärtige Entscheidung ist für die beiden Parteien bindend (§ 75 BRG.).

Halle a. d. S. Für das Personal der Provinzialblindenanstalt gelten ab 1. Mai folgende Monatslöhne: A. Männliches Personal. Berufsgruppe I: Jugendliche Arbeitskräfte von 14—15 Jahren 900 RM., von 15—17 Jahren 1000 RM. Berufsgruppe II: Handwerker und Helfer erhalten einen Stundenlohn von 1. bis 31. Mai 1922 17 RM. B. Weibliches Personal. Berufsgruppe III: Stations-, Haus- und Küchenmädchen von 14 bis 16 Jahren 320 RM., von 16—18 Jahren 370 RM., von 18—20 Jahren 400 RM., dazu freie Station. Vom vollendeten 20. Lebensjahre an im 1. Dienstjahre 480 RM., im 2. Dienstjahre 500 RM., im 3. Dienstjahre 520 RM., dazu freie Station. Berufsgruppe IV: Rädchen, Pflegerinnen, Wäscherinnen erhalten einen Stundenlohn von 10 RM., ohne freie Station. Berufsgruppe V: Die Oberwäscherin erhält einen Stundenlohn von 10,50 RM., ohne freie Station. Berufsgruppe VI: Die Köchin erhält einen Monatslohn von 850 RM. und freie Station. Verheiratete aller Berufsgruppen und solche mit

eigenem Hausstand erhalten ein Hausstandsgeld von 1 Mk. pro Stunde, außerdem wird pro Kind und Stunde eine Kinderbeihilfe von 0,50 Mk. nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen gewährt. Diese Lohnstafel gilt vom 1. Mai bis 31. Mai 1922.

Idstein. Mit dem Verband Frankfurter Krankenanstalten wurde folgende Lohnstafel zu § 2 des Lohn- und Arbeitsvertrages für die Anstalt Idstein vereinbart. Die für Idstein vereinbarten Löhne sind 15 Proz. niedriger als die in Frankfurt am Main zu zahlenden Löhne. Die nachstehende Aufstellung weist die in Idstein zu zahlenden Löhne nach. Die Erhöhung ist rückwirkend ab 1. April 1922. A. Verheiratete. Bruttolohn: Hauswarter, Hilfsarbeiter 2405 Mk., Gärtner im Winterhalbjahre 2456 Mk., ungelernete Heizer 2482 Mk., Maschinist, Heizer, Handwerker 2533 Mk., Krankenwärter und Pfleger 2470 Mk. Für Verheiratete, die für sich und ihre Familie in der Anstalt Wohnung und Verköstigung (freie Station) erhalten, erfolgt in jedem Falle Sonderregelung. Für Verheiratete, die außerhalb der Anstalt wohnen, aber für ihre Person in der Anstalt freie Verköstigung genießen, wird von vorstehenden Sätzen 150 und 90 Mk. = 240 Mk. in Abzug gebracht. — B. Ledige. Nettolohn und Steuerausgleich ab 1. April 1922: Hausmädchen, Küchenmädchen, Wäscherin 294 Mk., Büglerin 328 Mk., Näherin 338 Mk., 2. Köchin 348 Mk., 1. Köchin 411 Mk., Hauswarter und Nachwächler 551 Mk., Gärtner im Winterhalbjahre 644 Mk., ungelernete Heizer 661 Mk., Maschinist, Heizer, Handwerker 694 Mk., Krankenwärter und -pfleger 577 Mk., Pflegerinnen, Kindergärtnerinnen 471 Mk. Hierzu kommt freie Station. Außerdem: Jährliche Alterszulagen für männliches Personal 5 Mk., für weibliches Personal 4 Mk. pro Monat, in 5 Jahren 40 Mk. bzw. 20 Mk., für jedes nachgewiesene Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre 20 Mk. monatliche Kinderzulage; für das betr. Personal 10 Mk. monatliche Maschinenzulage. Lediges Personal, welches nicht in der Anstalt wohnt, erhält ebenfalls 20 Mk. Wohnungsgeld monatlich.

Rundschau

Die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands veröffentlicht in der Aprilnummer ihren Jahresbericht, der viele interessante Momente aufweist. So wurde erneut bestätigt, daß die Mitglieder mit der pünktlichen oder unpünktlichen Beitragsleistung ihre höchste organisatorische Betätigung in zu vielen Fällen vollbracht sehen. Allerdings wird von der BD. fast nichts dafür angewendet, die Mitglieder für die wirtschaftliche Interessenwahrnehmung aufzuklären. „Ich dien“ ist das Lösungswort der BD., damit heißt es für die Mitglieder, erdulden, was über sie ergeht, und genießen, was andere für sie erkämpfen. Wie sehr die eigenen organisatorischen Verhältnisse darunter leiden und der Allgemeinheit der Krankenpflegenden Schaden zugefügt wird, erkennt die BD.-Leitung nicht. Fast groß könnte man die Betteltätigkeit der BD. nennen. Aus valutarstarren Ländern sind einige Wohlfahrtsbrocken der Vereinsleitung zugeflossen, die sich in große Papiermarkzahlen verwandelt, recht respektabel herausmachen. Aber auch Zucker, Reis, Mehl, Graupen, Nüßgarn und andere Naturalien gingen als Spenden ein. Für Rußlands Hungernde wären solche Spenden angebracht gewesen. Für eine Vereinigung von Krankenpflegerinnen aber, die es schon als unwürdig ansieht, mit Arbeitnehmern zusammenzuhalten, sind derartige Festaktionen von herabwürdigender Wirkung. Berichtet wurde, daß viele Eignungen bei Behörden wahrgenommen werden mußten. Eine Berichterstattung, nach welcher Richtung die BD. bei den Tagungen sich betätigt hat, wird nicht gegeben. Ueber die Mitgliederbewegung „unterrichtet“ folgendes hegeneinmaleins des Jahresberichts:

„Die Mitgliederzahl betrug 4026 am 1. Januar 1921, dazu kamen 265 aktive und 63 passive Aufnahmen = 4354. Ausgeschieden sind 409, so daß die Zahl der ordentlichen Mitglieder 3945 am 31. Dezember 1921 betrug. Dazu 183 außerordentliche und 250 stiftende Mitglieder, also Gesamtmitgliederzahl 4378. Das bedeutet also einen Rückgang in der Zahl der ordentlichen Mitglieder um 81, der Gesamtmitglieder um 436.“

Durch diese Konfusion hindurchzufinden, ist uns nicht möglich. Ein schwer erklärlicher Widerspruch ist auch sonst noch im Jahresbericht zu finden. An einer Stelle wird gesagt:

„Da auch in unseren Berufsreisen die Frage: „Was habe ich für Vorteile?“ bei dem größten Teil die Frage: „Wie werde ich am fähigsten, meinem Volke in dieser tiefen Not zu dienen?“ überwiegt hat, müssen wir in Geduld abwarten, wann unsere Zeit kommen wird und unter den wirtschaftlich Selbständigen in unserem Beruf wieder die Sehnsucht nach höheren Werten das Uebergewicht bekommt.“

Im Gegensatz dazu wird an anderer Stelle gesagt: „Manche (offene Stellen. Red. „San“) mußten wegen ungeeigneter Zustände oder schlechter Bedingungen gleich abgelehnt werden.“ Demnach kann man auch bei der BD. nicht nur vom Idealismus leben, sondern muß auch dem Materialismus zum Recht verhelfen. Greiflich ist dies. Aber man kann der äußeren Not nicht durch Ver-

gehenheit und Duldsamkeit bekommen und im Notfall die Bettelstange zu Hilfe nehmen, sondern sich die Erhaltung und Verbesserung der Kräfte erkämpfen. Dazu fehlt es aber der BD. an der nötigen Kraft. Das sollten auch die Schwestern endlich erkennen und sich mit dem übrigen Pflegepersonal endlich in einer Organisation zusammenschließen, die auch bewiesen hat, daß sie die Interessen des Krankenpflegepersonals auch wirksam vertreten kann. Diese Organisation ist die Reichssektion „Gesundheitswesen“ unseres Verbandes. Wir können daher den Schwestern mit gutem Gewissen den Eintritt in diese empfehlen.

Konferenz der Betriebsräte der Kranken- und Wohlfahrtsanstalten in Wien. Am 8. und 9. April fand in der Wiener Arbeitskammer die erste Reichskonferenz der Betriebsräte der Kranken- und Wohlfahrtsanstalten Deutschösterreichs statt, die über die Fragen, ob das Dienstverhältnis und die Entlohnung im Rahmen einer Dienstordnung oder durch Kollektivverträge geregelt und geordnet werden soll, Klarheit geschaffen hat. Die Konferenz hat sich für kollektive Verträge entschieden und für eine Stabilisierung des Dienstverhältnisses die Schaffung einer Dienstordnung als nützlich angesehen. Seit 1909 hat sich die Kollegenschaft Oesterreichs von dem Einfluß der christlichsozialen Führung freigemacht und hat unter der freigewerkschaftlichen Leitung bedeutende Erfolge aufzuweisen. Leider sind die Erfolge bei den privaten und kleinen Anstalten nicht ebenso groß, weil das Personal der freigewerkschaftlichen Organisation nicht die genügende Befolgung ausbringt. Daher besteht heute noch eine große Verschiedenheit in der Regelung der Dienstverhältnisse. Auch wurde es als störend empfunden, daß für das Personal des Gesundheitswesens keine Einheitlichkeit der freigewerkschaftlichen Organisation besteht. Das Wirtschaftspersonal ist im Transportarbeiterverband und das Pflegepersonal gesondert in einem Berufs- und Angestelltenverband organisiert, trotzdem es sich beim Gesundheitswesen in den meisten Fällen um Anstalten in öffentlicher Verwaltung handelt. Der abgeschlossene Kartellvertrag wurde als vorläufige Regelung angesehen, dem die Schaffung einer Einheitsorganisation folgen soll. Zu den Beschlüssen gehören auch: Einheitliche Regelung der Lohnverhältnisse aller Anstalten, einschließlich der privaten; Erhaltung des Achtstundentages und der Achtundvierzigstundenswoche; Regelung der Ueberstundenentlohnung und Beförderung; sowie Dienstkleidervorschriften. Zu den Beschlüssen gehören ferner das Anstreben zum Ausbau der technischen Betriebe in den Anstalten, zur billigen Herstellung aller Bedarfsgegenstände eigener Regie.

Die Massagetur des Herrn Hauptmanns. In dem „Volksblätter“ für Oberösterreich lesen wir folgende erbauliche Geschichte: In der Wilhelmshelmsanalt in Wiesbaden wurden franke Offiziere der Reichsstetten umsonst gefüttert, gebadet und beherbergt. Hauptmann von Maffo vom Infanterieregiment Nr. 83 zu Rastatt litt an Rheumatismus und kam zur Bade- und Massagetur in die Wilhelmshelmsanalt. Jeden Tag badete er. Dann kam die Massage. Der Wärter legte den Hauptmann auf das Streckbett, massierte ihn professionell, drehte dann den Hauptmann herum und verabschiedete sich täglich 25 Hiebe auf den bloßen Hintern, die nicht von seinen Eltern waren. Der Hauptmann glaubte, die 25 gehörten zur Massage er sich nach vier Wochen verabschiedete, gab er dem Wärter 20 Mk. Trinkgeld, bedankte sich für die gewissenhafte Massage, aber doch, ob die 25 täglich auch dazu gehört hätten. „Nein“, antwortete der Wärter, „aber ich habe in der Kompanie des Herrn Hauptmanns gedient und die 25 aus persönlicher Dankbarkeit privatim abgereicht.“ — Sollte es nicht wahr sein, so ist es doch gut erfunden.

Eingegangene Schriften und Bücher

Bekannt Vergangenheit. Lebenserinnerungen (1859—1919) von Ludwig Schleich. Verlag: Ernst Rowohlt, Berlin W. 35. Preis 60 Mk., geb. 95 Mk., in Halbpergament 200 Mk. — Am 7. März verstarb der Vater der isolaten Analytische Professor Dr. C. L. Schleich in diesem Wert seine Lebenserinnerungen niedergelegt hat. Dr. Wulff, Komponist, Sänger, Vater, Schriftsteller und Dichter bedeutende Arzt schildert in seinen Erinnerungen die interessantesten Ereignisse seines Lebens von der Geburt bis 3 Jahre vor seinem Tode. Der Vater Schleichs, ein Siedener Arzt, hatte in einem Falle sogar seinen Sohn dem Metzgerberuf zuzuführen, als ein Vertrag der jungen Schleich als Sänger verpflichtet, schon unterzeichnet war. Der größte Teil der Erinnerungen ist dem Zusammenstreffen mit großen Genossen gewidmet, so daß kurze Biographien der Gottfried Keller, v. Bergmann, Bergmann, Birchow, Strindberg, P. Christl, Regas und H. T. geboten werden. Schmerslich und mit Entschiedenheit wird der Kultur der altgriechischen Gesellschaft im Jahre 1894 geschildert, bei dem Tode von 800 Schiluren die Tür gewiesen wurde wegen öffentlicher Verleumdung seiner Entbindung. Birchow hatte ihn einmal den „fidelis“ bezeichnet genannt ohne Vorahnung davon, daß Schleich tatsächlich auch Entlassener einer Seite wurde, die von Birchow benutzt wurde. Der Artikel ist dem Mannes und Entlassener oft im Streit. Vielleicht ist dies auch Grund, warum Schleich, wie es bei bürgerlicher Konzentration wohl möglich gewesen wäre, nicht eine anerkannte Größe seiner Zeit wurde.